



Merseburgische Blätter.

Filfter Jahrgang. 31. Mai.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Kreisbehörde.

Da die bisher statt gehabte Belegung von Capitalien bei der Königl. Bank gegen zwei Procent Zinsen und achttägige Kündigung durch Corporationen und Privat-Personen zu Mißverhältnissen geführt hat, ist beschloffen worden, dergleichen Capitalien vom 1. Juni d. J. ab, sowohl bei der Hauptbank, als bei den Provincial-Comtoiren nur gegen Festsetzung einer dreimonatlichen Kündigung anzunehmen. Es werden deshalb von diesem Zeitpunkte an die über solche Belegungen für Corporationen und Privat-Personen auszufertigenden zweiprocentigen Obligationen diese Kündigungsfrist enthalten, wovon das Publikum mit der Bemerkung in Kenntniß gesetzt wird, daß die bisherige Belegung der Capitalien für Minderjährige, Kirchen, Schulen und milde Stiftungen bei der Königl. Bank, so wie deren gesammter Geschäftsverkehr mit den Gerichten hierdurch keine Aenderung erleidet. Ebenso verbleibt es in Betreff der bis zum 1. Juni d. J. an Corporationen und Privat-Personen ausgestellten zweiprocentigen Bank-Obligationen bei der obligationsmäßigen Kündigung.

Berlin, den 25. April 1837.

Haupt-Bank-Directorium.

Vorstehende Hohe Verordnung wird hierdurch zur Kenntniß der hiesigen Kreiseingesessenen gebracht. Merseburg, den 27. Mai 1837.

Der Königl. Landrath des Merseburger Kreises, S t a r c k e.

Grundsätze der

Stift-Merseburgischen Bibel- Gesellschaft.

Im Jahre 1836 am 14. December ward in dem Merseburgischen Stiftsbezirke Königlich Preussischen Antheils eine Bibelgesellschaft unter Feststellung folgender Grundsätze errichtet.

1) Die Stift-Merseburgische Bibelgesellschaft ist eine Tochtergesellschaft der Preussischen Bibelgesellschaft in Berlin und erkennt dieselbe hiermit die Bestimmungen der letzteren vom 14. November 1814 über die Verhältnisse der Preussischen Haupt-Bibelgesellschaft zu ihren unmittelbaren Tochtergesellschaften auch für sich als verbindend an.

2) Der Zweck derselben ist Verbreitung der

heiligen Schrift nach der Lutherischen Uebersetzung ohne Anmerkungen und Erklärungen zunächst in ihrem eigenen Bezirke.

3) Diesen Zweck sucht sie dadurch zu erreichen, daß sie die heilige Schrift denen, welche sie begehren, nach Maßgabe ihrer Vermögensumstände, entweder gegen den Einkaufspreis, oder zu einem mehr oder weniger herabgesetzten Preise, oder endlich ganz unentgeltlich verschafft.

4) Ist dieser ihr nächster Zweck erreicht, und gestatten es ihre Kräfte, so macht sie den Zweck der Muttergesellschaft in Berlin ganz zu dem ihrigen, und stellt die, nach Befriedigung ihrer eignen Bedürfnisse noch übrig bleibenden Mittel unter der Bedingung zur Disposition derselben, daß sie, wenn die eigenen Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse irgendwo nicht

ausreichen sollten, die Unterstützung der Muttergesellschaft beanspruchen und erwarten darf.

5) Jeder, der sich zu einem jährlichen Beitrage von 15 Sgr. verbindlich macht, wird ein Mitglied der Gesellschaft, und wer jährlich einen geringern oder überhaupt nur einen einmaligen Beitrag leistet, wird als Wohlthäter derselben angesehen.

6) Jedem Mitgliede derselben steht es frei, zu jeder Zeit von der Verbindung zurückzutreten, und mit dem Austritt aus der Gesellschaft hört auch zugleich jede Verbindlichkeit auf, die früher bewilligten Beiträge weiter zu zahlen.

7) Die jährlichen Beiträge werden ohne Rücksicht auf die Zeit des Eintritts in die Gesellschaft jedesmal bis zum Schlusse des laufenden Rechnungsjahres vorausbezahlt. Sie werden durch den Prediger eines jeden Orts, oder, dafern dieser nicht Mitglied der Gesellschaft seyn sollte, durch ein besonders zu bestimmendes Individuum aus jenem Orte erhoben, von diesem nebst Lieferscheine an den Superintendenten seiner Diöces und von diesem an den Schatzmeister der Gesellschaft und zwar spätestens bis Ende des Monats August jeden Jahres nebst einem speciellen Verzeichnisse der Namen und Beiträge der Interessenten in folle eingeschendet.

8) Die besonderen Wohlthaten können entweder auf demselben Wege oder gleich unmittelbar an den Schatzmeister eingeschendet werden.

9) Aus den Mitgliedern der Gesellschaft wird ein Directorium gewählt, das die Angelegenheiten derselben besorgt.

Es besteht aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten, zwölf Beisitzern, einem Secretair und einem Schatzmeister.

Der Vice-Präsident vertritt die Stelle des Präsidenten in Behinderungsfällen desselben. Zu den Beisitzern gehören namentlich die Superintendenten des Merseburger Stiftsbezirks Königlich Preussischen Antheils und die Geistlichen der Stadt Merseburg, sofern sie Mitglieder der Bibelgesellschaft sind, mit Ausnahme des Adjunctus Ministerii, der stets nur eine ungewisse amtliche Stellung hat.

Den Superintendenten oder, dafern diese entweder nicht Mitglieder oder hiezu nicht geneigt seyn sollten, anderen damit besonders beauftragten Gesellschaftsmitgliedern an den Ephoralorten wird nach Bedürfnis und den vorhandenen Mitteln zu Ostern und Michael

jeden Jahres eine gewisse Anzahl Bibeln übergeben. Sie lassen dieselben den Ansuchenden nach den Umständen entweder käuflich oder unentgeltlich ab, und senden bis Ende des August über die untergebrachten Bibeln ein specielles Verzeichniß an den Secretair, und den etwa eingenommenen Geldbetrag nebst Lieferscheinen an den Schatzmeister ein.

Der Secretair nimmt alle an die Gesellschaft eingehende Schreiben an, macht darüber die nöthigen Anträge an das Directorium, beantwortet dieselben, führt die Correspondenz mit der Muttergesellschaft und legt über alle Verhandlungen Akten an.

Der Schatzmeister erhebt in der §. 7. bezeichneten Weise alle Beiträge, Schenkungen und für verkaufte Bibeln eingegangenen Gelder, haftet für die Sicherheit der Kasse mit seinem beweglichen und unbeweglichen Vermögen, leistet die bewilligten Zahlungen nach den, von dem Präsidenten oder Vicepräsidenten und Secretair unterschriebenen Anweisungen, führt über dieses genaue Rechnung, schließt dieselbe mit Ende des Septembers, reicht sie dem Directorio abschriftlich in der ersten Hälfte des Octobers ein, damit dieselbe geprüft, bei der jährlich, im Laufe dieses Monats zu haltenden General-Versammlung vorgelegt, späterhin der im December jeden Jahres an die Muttergesellschaft einzureichende Auszug daraus von dem Secretair gefertigt und dem Jahresberichte beigefügt werden kann.

10) Sollten die Geschäfte bei dem einen oder dem anderen dieser Aemter sich so mehren, daß sie von einem Mitgliede allein ohne Nachtheil für seine öffentlichen oder Privatgeschäfte nicht mehr bestritten werden könnten, so sollen jene Functionen nach Lage der Sache unter mehrere vertheilt werden, und sämtliche Mitglieder des Directorii erklären sich bereit, vorkommenden Falls solche einzelne Geschäfte zu übernehmen, deren Verrichtung ihnen ihre öffentlichen oder Privat-Verhältnisse gestatten.

11) Keine für die Gesellschaft übernommene Bemühung wird auf irgend eine Weise vergütet, wohl aber werden alle baare Auslagen wieder erstattet.

12) Jede dieser Geschäfts-Führungen soll, wenn nicht außerordentliche Umstände ein Anderes gebieten, mindestens ein Jahr lang übernommen werden.

13) Im Falle des Abganges des einen oder des andern seiner Mitglieder ergänzt sich das Directorium durch eigne Wahl, und bleibt jede Stimmgebung der übrigen Gesellschaftsmitglieder dabei ausgeschlossen.

14) Um sich über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berathen, wird das Directorium an der 3. Mittwoch des Octobers jeden Jahres eine mit einer kirchlichen Feyer verbundene General-Versammlung halten, an welcher jedes Mitglied desselben, wo nur irgend möglich, Theil zu nehmen hat. Außerdem sollen aber vierteljährlich noch besondere Directorial-Versammlungen nach vorgängiger näherer Bestimmung stattfinden.

15) Jährlich soll ein kurzer Bericht über die Verhältnisse der Gesellschaft gedruckt werden, von welchem jedes eigentliche Mitglied ein Exemplar unentgeltlich erhält.

16) Uebrigens wird das Recht der Abänderung dieser Grundsätze vorbehalten, so wie künftige Umstände und Erfahrungen sie nöthig und rathlich machen.

Merseburg, den 14. December 1836.

(gez.) v. Meding. Dr. Haasenritter.
Heydenreich. Köppler. Eylau. Langer.
Klinkhardt. Karlstein. Wallenburg.

Vorstehende Statuten werden hierdurch bestätigt.

Berlin, den 3. Mai 1837.

Direction der Preuß. Hauptbibel-
gesellschaft.

v. Thile.

Anleitung, wie man in einer Land-
haushaltung leichtlich einen guten
Syrup gewinnen kann.

(Beschluss.)

Beim Ausziehen des Zuckers aus den getrockneten Rübenstückchen ist es wesentlich, daß das Wasser, welches über dieselben geschüttet wird, frisch oder kalt sey, und beides, Wasser und Rüben, in dieser kühlen Temperatur zusammengebracht und darin erhalten werden; ferner, daß die Menge Wasser, welche auf die Rüben gebracht worden ist, nur 2 Stunden darüber stehen bleibe, und dieses auch beobachtet werden müsse, wenn das bereits durch einen ersten Auszug süße Wasser auf andere, noch trockne Rüben gebracht wird, um noch mehr Süßigkeit in sich zu nehmen. Recht trockne

Rüben können dreimal in 6 Stunden übergossen werden, so daß jeder Zeit das Wasser, das aufgegossen ist, nur 2 Stunden stehen bleibt, ohne daß verhärteter Schleim, Gallerte und dergl. sich auflösete. Nach 6 Stunden wird aber in den Rübenstückchen beim Kauen derselben keine Spur von Süßigkeit mehr zu bemerken seyn.

Das Verfahren selbst ist folgendes: Rübenstückchen werden in drei Gefäße von gleichem Umfang so gebracht, daß die Gefäße nur bis auf den dritten Theil ihres Gehaltes angefüllt sind; die Gefäße werden mit I. II. III. bezeichnet. Darauf wird in Nr. I. so viel Wasser gegossen, daß das Gefäß beinahe voll ist; das Wasser steht 2 Stunden über den Rüben und wird bisweilen sammt den Rüben mit einem hölzernen Löffel oder Quirl umgerührt; nach 2 Stunden wird das bereits süße Wasser auf Nr. II. so übergossen, daß aus Nr. I. keine Rüben mit übergehen; dieses Wasser steht wieder 2 Stunden über Nr. II. und wird, was das Umrühren betrifft, eben so behandelt. Nach 2 Stunden wird dieses nunmehr sehr süße, und wenn die Rüben rothe Farben in sich gehabt hatten, sehr rothe Wasser aus Nr. II. in Nr. III. übergeschüttet und während 2 Stunden wieder eben so behandelt, sodann abgegossen und in ein besonderes Gefäß, welches für die Sammlung des Saftes bestimmt ist, gebracht. Der Ort, wo dieses vorgenommen und der Zuckersaft gesammelt wird, muß kühl seyn.

Die Rüben Nr. I. II. III. sind nunmehr nur erst einmal ausgezogen und sollen doch dreimal ausgezogen werden. Es ist daher nöthig, daß gleich Anfangs während der 2 Stunden, wo in Nr. II. der erste Aufguß zum zweiten Mal den Zucker auszieht, neues Wasser auf Nr. I. gegossen wird, welches nur schwach von den bereits einmal ausgezogenen Rüben angeschwängert ist, nach 2 Stunden abgegossen und in ein besonderes Gefäß gebracht wird; eben so wird auch auf Nr. II. frisches Wasser gebracht, wenn der sehr angeschwängerte Saft in Nr. III. übergesüßt wird. Während Nr. II. zum zweiten Mal ausgezogen wird, wird auf Nr. I. zum dritten Mal frisches Wasser gebracht, um jeden Rest von Zucker noch auszuziehen; auch dieses wird als der schwächste Auszug zu dem bereits schwachen Auszuge von Nr. I. auf

die Seite gestellt, um zuletzt am Schlusse des ganzen Geschäfts des Ausziehens noch gebraucht zu werden.

So wie die Rüben in Nr. I. zum dritten Mal ausgezogen sind, werden sie aus dem Gefäße gebracht und auf Horben ausgelegt, damit sie in der Luft abtrocknen, wenn sie von Neuem gedörrt werden sollen, oder sogleich als Futter für das Vieh verwendet.

Das Gefäß wird gereinigt und mit trocknen Rüben, wie das erste Mal, gefüllt, diese Rüben aber werden aus dem schwach angeschwängerten Wasser in Nr. II. übergossen, welches unmittelbar darauf mit dem ganz schwachen Auszuge aus Nr. II. gefüllt wird. Nr. II. wird sodann ebenfalls ganz ausgeleert, die aufgeschwollenen, ausgezogenen Rüben auf Horben gebracht, und mit trocknen Rüben angefüllt. In dieser Ordnung fährt man fort, bis der Vorrath von Rüben, den man in einem Tage ausziehen will, dreimal ausgezogen worden ist. Zuletzt würde es an schwachem Zuckerwasser fehlen, um die letzten Rüben gehörig auszu ziehen, allein man hat gleich im Anfange einige schwache Auszüge zurückgestellt, die man nun in Anwendung bringen kann.

Wenn Landwirthe die Rüben selbst bauen und die Rübenstücke an ihr Vieh verfüttern, so brauchen sie es nicht so genau zu nehmen und können nur zwei Gefäße halten, und die Rüben nur 2mal oder im Ganzen nur 4 Stunden lang übergießen und ausziehen, indem sie das erste Mal einen schwächern Auszug aus bereits einmal ausgezogenen Rüben machen, der sodann auf neue oder noch trockne Rüben geschüttet und dadurch gehörig geschwängert wird, um als Zuckersaft eingekocht zu werden. Obgleich hierbei zu erwarten ist, daß sich noch ein wenig Zucker im Innern der Rübenstückchen verhalten werde, so kümmert dieses den Landwirth, der erwägt, daß diesen schwachen Rest von Zucker sein Vieh bekömmt, wenig, denn all der Zucker, den er ausscheidet, kostet ihm so nichts weiter, als die kleine Mühe, sie getrocknet zu haben. Von diesem Trocknen hat er aber den Vortheil, daß er im ganzen Jahre, sobald er sich Zucker bereitet, frische Rüben verfüttern kann und ihm seine Rüben im Januar, Februar und weiterhin nicht verfaulen.

Da Mancher die Frage aufwerfen möchte, ob durch die so eben angegebene Behandlung

der Zuckerstoff in der Runkelrübe nicht etwa vermindert werde, oder vielleicht eine solche Veränderung und Zersetzung der Bestandtheile derselben, welche einen nachtheiligen Einfluß auf die Erzeugung des Zuckers aus der Rübe habe, vor sich gehe? so fügt Hr. H. noch Folgendes hinzu.

Da ich seit 28 Jahren für meinen eigenen Haus-Bedarf die Runkelrüben jährlich im Herbst zu Bereitung des Zuckers, einen andern Theil gelegentlich vorgenommen, selbst bis zur nächsten Rübenernte ausgedehnt habe, so kann ich 1) versichern, daß ein ganzes Jahr hindurch und darüber die getrockneten Scheiben oder vielmehr deren Bruchstücke dieselben Quantitäten Zucker lieferten, als an Zuckerstoff nicht ärmer wurden; 2) daß, wenn ich mit Wasser den Zucker ausgezogen hatte, auch nicht die mindeste Zuckersüßigkeit mehr beim Kauen der Rübenstückchen bemerkbar war.

Diese Methode ist besonders denjenigen anzurathen, welche den Zucker für ihre eigene Haushaltung bereiten. Hr. H. bemerkt sehr richtig, wenn er sagt: sollten Zuckerfabrikanten dieses Verfahren annehmen, so werden sie das ganze Jahr hindurch arbeiten können, auch wird diese Fabrikation so einfach in jeder Hinsicht, daß man mit Vortheil andere Fabriken, wobei Feuerung nöthig ist, oder wobei man Gegenstände trocknet, z. B. Essig- oder andere Fabriken gleichförmig das ganze Jahr hindurch mit der Zuckerfabrikation in Verbindung setzen kann.

Die Hauptsache ist immer, daß nunmehr die Zuckerbereitung aus Runkelrüben eine häusliche Arbeit werden kann, wie das Muskochen, Lichtziehen, Seifensieden, Stärkemachen &c., welches so viele Hausfrauen auf dem Lande mit ihrem Hausgesinde gern besorgen. Viele Einwohner von Dörfern, die im Winter nichts auffinden können für ihre Söhne und Töchter, können durch die Beschäftigung mit dem Schälen, Trocknen und Zerkleinern der Runkelrüben, als ein Mittel, sich einen Nebenverdienst beim Verkauf für den Handelsmann zu verschaffen, dieselben vor manchen Verirrungen verwahren.

Neue Cholera-Kur.

In der Nähe von Salzburg wurden zwei

bei dem Salzwerke angestellte Männer von der Cholera befallen und von den Aerzten für unheilbar erklärt. Schon waren ihre Körper ganz schwarz geworden, als der Oberaufseher der Salzwerke ihre Heilung unternahm. Er ließ ein Quantum Wasser aus dem Salzsee zu einem hohen Grade der Hitze erwärmen und einen der Sterbenden in das Bad bringen, dessen Wärmegrad unterhalten wurde. Nach Verlauf einer halben Stunde kam der Kranke wieder zur Besinnung und zeigte seine Freude über die angenehmen Empfindungen, die er fühlte. Gleich darauf wurde auch der zweite Kranke in ein ähnliches Bad gesetzt. Allmählig ging die schwarze Farbe des Körpers in Purpur über, und nach 3 Stunden nahm es bei Beiden wieder die natürliche Farbe an. Die Kranken waren gänzlich geheilt. Vermuthlich wurden die Salztheile von den Poren, die wegen der Hitze sich öffneten, eingesogen, vermischten sich dann mit dem Blute und machten es wieder flüssig. Dies stimmt mit den bekannten Wirkungen des Salzes auf geronnenes Blut überein.

Ein Engländer, der des Lebens überdrüssig war, sprang in die Themse, um dort seinen Tod zu finden. Einige Bauern, die in der Nähe arbeiteten, sahen es, eilten zu seiner Hülfe herbei und brachten ihn glücklich heraus. Damit war dem Engländer nicht gedient: für die Verhinderung seines Planes prügelte er seine Retter tüchtig durch, und stürzte sich an einem andern Punkte von Neuem in den Fluß. Die Bauern zogen ihn, obschon er sie mißhandelt hatte, dennoch zum zweiten Male heraus. In voller Wuth eilte er nun zu einem nahe stehenden Baume und erhängte sich daran mittelst seines Halstuches; mit kaltem Blute sahen jetzt die Bauern diesem Schauspieler zu, und ließen ihn baumeln. Ein Constabler mit einem Gerichtsbeamten kamen des Weges. Beim Anblick eines Gehängten sprangen die Herren herbei, schnitten ihn ab, sahen aber bald, daß ihnen nur eine Leiche in die Hände gefallen sey. Der Constabler wendete sich zu den Bauern und machte ihnen die bittersten Vorwürfe. — Wie, sagte er, ihr sehet, daß ein Mensch sich aufhängt, und sucht es nicht zu verhindern? — Was, Ew. Gnaden, hat er sich aufgehängt? — Freilich, und ihr müßt es ja gesehen haben.

— Ei, Ew. Gnaden, der Kerl hat sich zweimal ins Wasser geworfen, zweimal haben wir ihn herausgezogen, und da dachten wir, er hätte sich nur ein bißchen an die Luft gehängt, um schneller trocken zu werden.

Der spanische König Philipp II., ein ernster und strenger Mann, mußte nach einer Verzärtung auf der Jagd Herberg bei einem Bauer nehmen. Dieser, der den König kannte, war die Nacht hindurch in solcher Angst gewesen, daß er, nachdem ihn am Morgen der König aufgefordert hatte, sich etwas zu erbitten, zitternd nur wünschte, daß sie beide lebenslang nicht wieder zusammen kommen möchten!

Der neueste Schmuck aller eleganten Frauen sind Schlangen aller Art. Am Arm, auf dem Kopf, um den Hals, in den Ohren überall Schlangen und Vipern, selbst am Gürtel werden große goldene Schlangen befestigt. Die Aerzte sehen's gern, wenn sich das Gift nach Außen wirkt.

Niederschlag.

Das Leben, wenn ich's recht ernesse,
Gleicht einem chemischen Prozesse,
Wo sich als Niederschlag zuletzt
Die Sünde tief zu Boden setzt;
So daß für's Trinken und für's Küssen
Die armen Füße leiden müssen. —
Wenn nun das Gute aufwärts treibt,
Wohl uns, wenn dann, bei allen Schmerzen,
Die Güte, herrschend in dem Herzen,
Der ächte Witz im Kopfe bleibt.

Abkürzungsräthsel.

Es nennt das Wort ein Kleidungsstück.
Ein Zeichen fort, so sich' Dir Glück.
Nimm' noch eins fort, so hast's am Glück.
Von hinten laß nun auch zurück
Zwei Zeichen, so ist's ein Getränk.
Jetzt, Leser, denk'.

Auflösung des Logogriphs im vorigen Stück:
Eisen, Eis, Ei.

Bekanntmachungen.

(456) Bekanntmachung. Die Fischordnung vom Jahre 1711 verbietet den unfugten Fischfang im Saalströme mittelst der Angel bei einer Strafe von zwei Thalern. Wir bringen diese Bestimmung auf Antrag

der hiesigen Fischer-Innung wiederholt zur Kenntniß und bemerken dabei zugleich, daß gegen diejenigen, welche verdächtigen Personen Fische abkaufen, die Criminal-Untersuchung eingeleitet werden wird.

Merseburg, den 23. Mai 1837.

Der Magistrat.

(461) Beibehaltung eines zweiten Flurschützen betr. Der zeitherige zweite Flurschütze Johann Christoph Klee ist in dieser Qualität ferner beibehalten worden, was dem Publico hierdurch zur Legitimation des r. Klee bei seinen Dienstverrichtungen bekannt gemacht wird. Merseburg, den 26. Mai 1837.

Der Magistrat.

(427) Verkauf des Dietrichschen Nachlaßgrundstücks. Die Erben des am 27. März dieses Jahres verstorbenen Lohgerbermeisters, Johann Gottlieb Dietrich sen. alhier, beabsichtigen das zum Nachlaß gehörige, auf hiesigem Entenplane gelegene Grundstück, bestehend in:

- 1) einem Wohnhause, in welchem sich 12 Stuben mit Kammern und Küchen, ein Laden und 2 Keller befinden;
- 2) zwei Hintergebäuden, mit Ställen und Wagenremisen;
- 3) einem großen Hofraume;
- 4) einer im Hofe befindlichen Scheune, und
- 5) einem großen Garten,

erbtheilungshalber, aus freier Hand zu verkaufen.

Kauflustige wollen sich gefälligst an den Kaufmann Herrn Steckner am Markte wenden, welcher über die Kaufsbedingungen und das Sonstige weitere Auskunft ertheilen wird.

Merseburg, den 12. Mai 1837.

Die Dietrichschen Erben.

(462) Auction. Eingetretener Behinderungs-Ursachen halber sind bei der am 24. d. M. Statt gefundenen Auction im Gasthose zum goldnen Stern in hiesiger Vorstadt Neumarkt, mehrere Gegenstände, als z. B.:

- 1) ein in vier Federn hängender, noch ganz guter Kutschwagen;
- 2) eine ebenfalls in vier Federn hängende Droschke;
- 3) zwei Küstwagen und

4) Kutschgeschirre und anderes Leder- und Riemenzeug, so wie andere zum Fuhrwerke gehörige Sachen, im Wege des Meistgebots nicht abgegangen, daher zu deren Verkaufe ein anderweiter Bietungstermin auf

den 5. Juni d. J., von Morgens 10 Uhr ab,

an besagtem Orte angestellt worden ist, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Merseburg, den 27. Mai 1837.

(458) Obst-Verpachtung. Auf den Rittergütern Groß- und Klein-Goddula, bei Dürrenberg, sollen die diesjährigen Kirschen in den Weinbergen und auf den Kirschbergen, so wie alles übrige Kern- und harte Obst, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten, öffentlich verpachtet werden. Darauf Reflectirende haben sich

Freitags, den 9. Juni a. c.,

Vormittags 10 Uhr,

auf der Gerichtsstube des Rittergutes Groß-Goddula einzufinden, um ihre Gebote auf einzelne Parzellen oder nach Befinden auch auf das Ganze abzugeben, und unter Bedingung sofortiger Anzahlung der Hälfte Pachtgelder, des Zuschlages gewärtig zu seyn.

Hildebrand.

(460) Obstverpachtung. Den 19. Juni 1837, Vormittags punct 10 Uhr, soll auf dem Rittergute Kleinlauchstädt, der diesjährige Obstertrag, an süßen und sauern Kirschen, Pflaumen, Äpfeln und Birnen, meistbietend verpachtet werden.

(424) Torf-Verkauf. Bei der neuen Kohlengrube an der Liebenauer Straße ist jetzt wieder großer Vorrath von sehr guter Braunkohle vorhanden. Da im vergangenen Jahre schon im Monat August sämtliche Kohle abgefahren war, so ist dieses Jahr für größere Vorräthe gesorgt worden.

(463) Verkauf. Bei Unterzeichneter, im hiesigen Hospitale wohnhaft, sollen einige Stück Uhrmacher-Werkzeuge, als: ein Schraubstock, eine Theilmaschine, eine Punktirmaschine, auch verschiedene Sorten kleine Feilen, und ein großes Email-Zifferblatt, auch eine

alte gangbare Wanduhr, den 14. Juni d. J.,
Nachmittag um 4 Uhr, gegen baare Bezahlung
an die Meistbietenden verkauft werden. Kauf-
flüchtige können sich in gemeldetem Hause einfinden.

Neumarkt vor Merseburg, den 29. Mai 1837.
J. Cornelia Eberwein.

(469) Logis = Vermiethung. Eine
freundliche Stube nebst Kammer, für einen
einzelnen Herrn, steht sogleich oder von Jo-
hanni an im Hinterhause der Domapotheke zu
vermiethen. Darauf Reflectirende erfahren da-
selbst das Nähere.

Merseburg, den 29. Mai 1837.

(465) Empfehlung. Frische Stralsun-
der Brathringe, geräucherten Rheinlachs, fri-
schen Russischen Caviar und Lüneburger Bricken
empfiehlt ergebenst

Leopold Meißner.

Merseburg, den 29. Mai 1837.

(468) Kunst = Anzeige.

Hydro - Oxygen - Gas - Mikroskop.

Einem hohen Adel und verehrten Publikum
erlaube ich mir hierdurch anzuzeigen, daß ich
bei meiner Durchreise mit der Genehmigung
hiesiger Ortsbehörde einige Vorstellungen mit
obigem Instrumente in dem Saale des hiesigen
Bürgergartens geben werde, und bitte ich,
mich mit einem zahlreichen gütigen Besuch zu
beehren. Meine erste Vorstellung geschieht heute,
Mittwoch den 31. Mai, Abends 8 Uhr, und
werden die Anschlagzetteln das Nähere über die
Leistungen dieses Mikroskops besagen.

A. Liegmann.

(464) Auszuleihen. 200 Thlr. sofort,
300 und 400 Thlr. zu Johannis d. J., sind
gegen sichere Hypothek auszuleihen, und werden
im Auftrage von G. Dittmar, Nr. 423. am
Sixtithor, nachgewiesen.

Merseburg, den 29. Mai 1837.

(459) Diebstahl. Gestern Abend wurde
mir durch Erbrechung des Chaisenkoffers zwi-
schen 9 und 10 Uhr bei dem Dorfe Reipisch oder
Frankleben ein Damen-Umschlagetuch, schwarz
mit bunt eingewirkter Kante und in der Mitte
eingewirktem Stern, auch noch ganz neu und
zu dem Preise von 30 Thlr., entwendet; sollte

Jemanden ein dergl. Tuch zum Kauf angeboten
werden, so bitte ich, dasselbe einstweilen an sich
zu behalten, und mir auf meine Kosten schleunigst
Nachricht zu ertheilen.

Eptingen, den 23. Mai 1837.

Bach.

(466) Berichtigung eines Irr-
thums. Nach einer oft gemachten Bemerkung
stehen Viele in der Meinung, als habe der
Sattlermeister Trillhaase wegen meines Berg-
grundstücks bedeutende Forderungen an mich
zu begründen. Dies ist ein offener Irr-
thum, indem ich noch aus keinem Geschäfte,
auch nicht auf eine andere Art, dem Genannten
etwas schuldig geworden bin. Gleichzeitig mache
ich alle diejenigen, welche auf Anweisung des
Sattlermeisters Trillhaase in meinem Berg-
grundstücke gearbeitet haben und noch arbeiten,
aufmerksam, daß sie sich wegen ihres verdienten
Lohnes nicht an mich, sondern an ersteren zu
halten haben, indem Bezogener keine Befug-
nisse hat, Arbeiter auf meine Kosten in meinem
Grundstücke einzustellen.

Merseburg, den 29. Mai 1837.

Martini.

(455) Verloren wurde am 24. d. M.
von dem Schloßgarten bis in den Forstgarten
am Landtagshause eine Brille in rothem Fut-
teral; der ehrliche Finder, welcher solche im
Schloßgarten wieder abgibt, erhält eine an-
gemessene Belohnung.

Merseburg, den 25. Mai 1837.

(471) Bekanntmachung. Die Ba-
deanstalt im Schloßgarten = Abhänge ist wieder
eröffnet.

Merseburg, den 29. Mai 1837.

D. Herzog.

(467) Concert = Anzeige. Daß ich
Donnerstag, als den 1. Juni c., Abends 6 Uhr,
ein Gartenconcert in der vormals Wittigischen
Besitzung halte, mache ich meinen geehrten Bön-
nern und Freunden hierdurch ergebenst bekannt.

Merseburg, den 29. Mai 1837.

Christian Künzel.

(457) Dank. Wenn — außer den Trö-
stungen der Religion — irgend Etwas Trost

in unsre schwer bekümmerten Herzen flößen konnte, so war es besonders die allgemeine und herzliche Theilnahme, die sich bei dem Tode und Begräbnisse unsers so früh geschiedenen Versorgers, des Schullehrers Julius Vollmächer hier, von Seiten der hiesigen Gemeinde und der Schüler des Frühverklärten kund gab. Herzlichen Dank für die so thätigen Beweise der Liebe und Anhänglichkeit an den vollendeten Edeln, die Ihr, Schüler und Gemeinde, an den Tag legtet, und wodurch Ihr uns den großen Schmerz zu lindern, so treulich bemüht waret. Möge der gütige Lenker unserer Schicksale Euch Allen solchen Schmerz ersparen, und sein Segen immer auf Euch und Euren Kindern ruhen!

Schotterei, den 23. Mai 1837.

Bertha, verwittwete Vollmächer,
geborne Finger, nebst Kindern.

(470) Den Manen
unsers frühverklärten Freundes,
des Schullehrers Vollmächer
in Schotterei.

Schüler, Haus, Verwandt' und Freunde,
Alle Glieder der Gemeinde,
Wer Dich kannte, weint Dir nach!
All' beklagen wir mit Bangen,
Daß Du schon von uns gegangen,
Daß so früh Dein Auge brach!

In der Hälfte Deiner Tage
Sah Dich reif zum Sarkophage
Ach! des Todes Sense schon! —
Doch, der Herr hat Dich gerufen —
Und an seines Thrones Stufen
Reicht er Dir der Treue Lohn.

Ruh', Vollendeter, in Frieden!
Immer treu hast Du hienieden
Gottes junge Saat gepflegt.
Nimmer schwindet Dein Gedächtniß;
Als ein heiliges Vermächtniß
Ist's in Aller Herz gelegt.

Und Dein Grab soll uns erheben,
Daß wir nach Vollendung streben
Unermüdet, treu, wie Du;
Daß, wie Du, wir freudig scheiden,

Daß uns sanft von Hinnen gleiten
Zuversicht und Seelenruh'. —

Arnold. Dießschold. Harnisch.
Kilian. König. Korm. Mylius.
Sachse.

Sonntag, den 4. Juni, predigen in der
Schloß- u. Domkirche: Vorm. Hr. Diac. Langer;
Nachmittags Hr. Cand. Ulrich.
Stadtkirche: Vorm. Hr. Senior Heydenreich;
Nachm. Hr. Sup. D. Köpfler.
Neumarktskirche: Hr. Pastor Eylau.
Altenburger Kirche: Hr. Pastor Wallenburg.

Kirchennachr. voriger Woche: (Merseburg.)

Dom. Geboren: dem Friseur Naumann eine Tochter; dem Reg. Hauptkassen- Secr. Janek eine Tochter. — Gestorben: die jüngste Tochter des Kaufmanns Scharf, 1 Jahr 6 Monate alt.

Stadt. Geboren: dem Weißbäckermeister und Rathskellerpachter Henne ein Sohn; dem Hausbesitzer und Mühlknappen Helbig ein Sohn; dem herrschaftlichen Rutscher Lothe eine Tochter. — Getrauet: der Sattlermeister Kunzsch zu Reuschberg mit Igfr. H. F. Pfeifer von hier. — Gestorben: der dritte Sohn des Bürgers und Fuhrmanns Hedick, im 8ten Jahre; der älteste Sohn des Schlossermeisters Lehmann, 6 Jahre alt; ein unehelicher Sohn, 2 Wochen alt; eine unehel. Tochter, 10 Wochen 5 Tage alt.

Neumarkt. Geboren: dem Füllier Fischer eine Tochter. — Gestorben: die hinterl. 2te Tochter des gewes. Hausbesizers u. Maurers Schulze, im 20. J.

Altenburg. Geboren: einer ledigen Person ein Sohn; einer ledigen Person eine Tochter.

Mit der Post als unbestellbar zurückgekommene Briefe.

1) Johann Sander in Cossen; 2) Mad. Ferling in Halle; 3) Botsch in Plothas; 4) Geheime Rath v. Leipziger in Leipzig; 5) Actuar Peking in Torgau; 6) Maurer Eberling in Freiburg; 7) Hornist Kumer in Saarlouis; 8) Lieutenant Beck in Halle.

Ferner findet sich an Passagier-Effecten ein Regenschirm und Stock in ledernem Futteral vor, und wird der unbekante Eigenthümer mit Bezug auf S. 63. des Porto-Tar-Regulativs vom 18. December 1824 zur baldigen Empfangnahme hiermit aufgefordert.

Merseburg, den 24. Mai 1837.

Königliches Post-Amt.
Bänsch im Auftrage.

Marktpreise der letzten Woche.

	Ehl.	fg.	pf.	bis	Ehl.	fg.	pf.
Weizen	1	15	—	bis	1	20	—
Roggen	1	3	9	bis	1	5	—
Gerste	—	23	9	bis	—	28	9
Hafer	—	18	9	bis	—	20	—

Herausgegeben von Kobischens Erben.